

## **Kennzeichnungspflicht für (Arbeits-) Schutzkleidung PSA Verordnung für das Inverkehrbringen von Schutzkleidung**

Entsprechend der persönlichen Schutzausrüstung-Sicherheitsverordnung (PSA-SV) müssen auch Kleidungsstücke, welche Personen vor Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit schützen, mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein und die jeweils entsprechende Anforderung erfüllen.

Als Schutzkleidung gelten hier nicht nur Ausrüstungen gegen spezielle hohe Risiken (z.B. Chemikalienschutzanzüge usw.) sondern auch einfache Schutzkleidungen, wie Gartenhandschuhe, einfache Arbeitshandschuhe, Regenbekleidung aber auch Schutzkleidung für Feuerwehren und Schutzkleidung für Straßenarbeiter.

Die Schutzkleidung wird gemäß der PSA-SV in drei Kategorien eingeteilt:

### **Klasse I**

PSA der Kategorie I, bei denen der Hersteller davon ausgeht, daß der Verwender selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Verwender rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann.

Dazu gehören:

- Schutz gegen Witterungsbedingungen, welche weder außergewöhnlich noch extrem sind.
- Schutz zur Handhabung heißer Teile bis max. 50°C.
- Schutz gegen oberflächliche mech. Einwirkung (Gartenhandschuhe)

### **Klasse II**

PSA der Kategorie II sind alle PSA, welche nicht in Kategorie I oder III fallen.

### **Klasse III**

PSA der Kategorie III sind alle komplexen PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversiblen Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Hersteller davon ausgeht, daß der Verwender die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann.

Dazu gehören:

- Zeitlich begrenzter Schutz gegen Chemikalien
- Vollständiger Witterungsschutz
- Schutz gegen vergleichbare Auswirkungen wie Luft unter -50°C.
- Schutz gegen vergleichbare Auswirkungen wie Luft von über 100°C mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen und Schmelzmetallspritzer.
- Schutz gegen Elektrizität.

## Übereinstimmungsverfahren

Vor dem Inverkehrbringen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

### 1. Für PSA der Kategorie I

- Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen.
- Die technische Dokumentation ist zu erstellen.
- Übereinstimmungserklärung abgeben.
- CE-Kennzeichnung anbringen.
- Jeder Schutzkleidung ist eine Verwenderinformation anzuschließen
- Kennzeichnung: CE Marke

### 2. Für PSA der Kategorie II

- Die Schutzkleidung ist einer Baumusterprüfung bei einer notifizierten Stelle zu unterziehen.
- Sonstige Vorgehensweise wie bei Kategorie I.
- Kennzeichnung: CE Marke

### 3. Für PSA der Kategorie III

- Die Fertigung der Schutzkleidung ist einer Qualitätssicherung für das Endprodukt oder einem Qualitätssicherungssystem mit Überwachung durch eine dafür notifizierte Stelle zu unterwerfen.
- Sonstige Vorgehensweise wie bei Kategorie II.
- Kennzeichnung: CE Marke und Prüfstellenummer